

STATUTEN

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils suisse.ing

1. Name, Sitz und Dauer der Vereinigung

Unter dem Namen Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils suisse.ing (Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Dauer der Vereinigung – nachfolgend suisse.ing genannt – ist unbeschränkt.

2. Zweck

2.1 suisse.ing bezweckt die Wahrung des Ansehens, der fachlichen Autorität und der Unabhängigkeit der Planerunternehmen, welche technologiegestützte intellektuelle Dienstleistungen für die gebaute und die natürliche Umwelt erbringen.

Sie fördert die Tätigkeit sowie die Qualität der Dienstleistungen ihrer Mitgliedsunternehmen im Interesse der Auftraggeber und des Gemeinwohls.

Sie bemüht sich, ihren Mitgliedern im Wandel von Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft eine attraktive und zukunftsgerichtete Form der Berufsausübung zu sichern.

Sie vertritt die Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen und fördert die öffentliche Akzeptanz technischer Vorhaben im Sinne ganzheitlicher, umsichtiger und ökologischer Verantwortung gegenüber Behörden sowie nationalen und internationalen Berufs- und Wirtschaftsorganisationen.

2.2 suisse.ing nimmt die Arbeitgeberinteressen ihrer Mitgliedsunternehmen wahr.

2.3 Im Zusammenhang mit dem Submissionswesen ist suisse.ing zur Interessenwahrung der Mitglieder mittels Verbandsbeschwerde befugt.

2.4 suisse.ing ist Mitglied der Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils FIDIC und der European Federation of Engineering Consultancy Associations EFCA und vertritt den Berufsstand in internationalen und nationalen Dachorganisationen.

3. Aufnahme und Mitgliedschaft

3.1 Als Mitglieder der suisse.ing können alle im Projektierungs- und Beratungssektor tätigen Unternehmen aufgenommen werden, welche von Personen geführt werden,

a) welche die ethischen und beruflichen Fähigkeiten und die Erfahrung besitzen, alleine oder in Arbeitsgemeinschaften Gesamtprojekte und Beratungsaufgaben zu bearbeiten und in selbstständiger Verantwortung abzuwickeln; dazu gehört auch die rechtzeitige Information des Auftraggebers über mögliche Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihrer Beratungstätigkeit auftreten könnten;

- b) die seit mindestens fünf Jahren selbstständig oder in geschäftsführender Stellung auf dem Schweizer Markt tätig sind;
 - c) die in ihrer Mehrheit im Besitz des Ingenieurdiploms einer schweizerischen universitären Hochschule oder Fachhochschule sind bzw. den Nachweis der notwendigen Fachkompetenz durch eine gleichwertige Ausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erbringen;
 - d) die als Unternehmung grundsätzlich der Kollektivhaftpflichtversicherung der suisse.ing Stiftung beitreten;
 - e) die Gewähr für Objektivität und Unabhängigkeit von Unternehmungen und Lieferanten bieten.
- 3.2 Die Bedingungen der Mitgliedschaft müssen bei der Aufnahme und während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft erfüllt sein. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gestatten, wenn einzelne Bedingungen noch nicht oder nicht mehr erfüllt sind. In solchen Ausnahmefällen ist eine Frist zur Herstellung des statutengemässen Zustands anzusetzen, welcher den Statuten und dem Mitgliedschaftsreglement entspricht.
- Das Mitgliedschaftsreglement legt fest, wie die Einhaltung der Mitgliedschaftskriterien periodisch geprüft wird.
- 3.3 Wird eine Befreiung vom Versicherungsobligatorium gewährt, so muss das Mitglied den Nachweis erbringen, dass es über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt, die gleichwertige Leistungen garantiert wie die Versicherung der suisse.ing Stiftung.
- 3.4 Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Regionalgruppe und der suisse.ing Stiftung.
- suisse.ing ist nicht verpflichtet, Mitgliedschaftsinteressenten in die suisse.ing aufzunehmen oder Aufnahmeverweigerungen zu begründen.
- 3.5 Die Mitglieder können sich als suisse.ing-Büro bezeichnen.

4. Austritt und Ausschluss

- 4.1 Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle schriftlich zu melden.
- 4.2 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses die Mitgliedschaftsbedingungen nach Art. 3 nicht mehr erfüllt.
- 4.3 Vorbehalten bleibt ein Ausschluss gemäss Art. 8.

5. Organisation

5.1 Übersicht

Die Organisation der suisse.ing besteht aus

- a) der Generalversammlung
- b) dem Vorstand
- c) dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten
- d) der Geschäftsstelle
- e) der Revisionsstelle
- f) der Mitgliedschaftskommission
- g) den Regionalgruppen.

5.2 Die Generalversammlung

- 5.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.
- 5.2.2 Das Datum der ordentlichen Generalversammlung ist allen Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher bekannt zu geben.
- 5.2.3 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 5.2.4 Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied zu erfolgen.
- 5.2.5 Die Aufgaben der Generalversammlung sind
 - a) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, Entlastung der Organe der Vereinigung
 - b) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Budgets
 - d) Wahl des Vorstands, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
 - e) Wahl der Stiftungsräte der suisse.ing Stiftung
 - f) Wahl der Mitglieder der Mitgliedschaftskommission
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Genehmigung des Mitgliedschaftsreglements, des Reglements der suisse.ing Stiftung sowie allfälliger weiterer Reglemente
 - h) Behandlung von Anträgen der Mitglieder, die dem Vorstand wenigstens fünf Wochen vor der Versammlung eingereicht worden sind
 - i) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstands
 - j) Ausschluss von Mitgliedern (vorbehalten bleibt ein Ausschluss gemäss Art. 8.)
 - k) Auflösung der Vereinigung.
- 5.2.6 Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 5.2.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 5.2.8 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sie im Sinne der Art. 5.2.2 und 5.2.4 ordnungsgemäss einberufen worden ist.

5.3 Der Vorstand

- 5.3.1 Der Vorstand besteht in der Regel aus zehn bis zwölf Mitgliedern, welche eine angemessene Vertretung der Regionen und Berufsgattungen gewährleisten. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.3.2 Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil und sorgt für die Protokollierung.
- 5.3.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie können ein Mal wiedergewählt werden.
- 5.3.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten mindestens zwei Mal im Jahr. Ausserdem ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands es verlangen.

- 5.3.5 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Dazu gehören die Wahl der Delegierten für die Wahrung von Aufgaben in Verbänden sowie das Formulieren eines suisse.ing-Leitbildes. Für Aufgaben besonderer Art kann der Vorstand Kommissionen bilden und einsetzen und diesen die notwendigen Kompetenzen übertragen.
- 5.3.6 Der Vorstand stellt der Generalversammlung Antrag über die von ihr zu fassenden Beschlüsse.
- 5.3.7 Der Vorstand wählt die Geschäftsstelle und die rechnungsführende Stelle, regelt deren Verträge und bestimmt deren Pflichtenhefte.
- 5.3.8 Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen. Seine Mitglieder und der Leiter der Geschäftsstelle zeichnen hierfür zu zweien. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand dem Leiter der Geschäftsstelle das Recht zur Einzelunterschrift einräumen.
- 5.3.9 Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Reisespesen. Der Vorstand ist berechtigt, den chargierten Mitgliedern im Rahmen des Budgets und nach Umfang ihrer Arbeit ein Honorar zu bewilligen.
- 5.4 Der Präsident
- 5.4.1 Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Präsidenten. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Er kann ein Mal wiedergewählt werden.
- 5.4.2 Der zurückgetretene Präsident kann als Alt-Präsident noch für zwei Jahre in den Vorstand gewählt werden. Der Stellvertreter des Präsidenten wird durch den Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- 5.4.3 Der Präsident leitet die Vereinigung und erstattet den Jahresbericht.
- 5.5 Die Geschäftsstelle
- Die Geschäftsstelle arbeitet nach einem vom Vorstand verabschiedeten Pflichtenheft.
- 5.6 Die Revisionsstelle
- Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie sind wiederwählbar. Ihnen steht ein anerkanntes Revisionsunternehmen als Unterstützung zur Seite. Sie haben gemeinsam mit der Revisionsstelle die Rechnung und die Buchhaltung der Vereinigung zu prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag zu Händen der Generalversammlung zu erstatten.
- 5.7 Die Mitgliedschaftskommission
- 5.7.1 Die Mitgliedschaftskommission untersucht und begutachtet Beschwerden und Verletzungen von Statuten und Grundsätzen des Leitbildes durch einzelne Mitglieder.
- 5.7.2 Die Mitgliedschaftskommission besteht aus höchstens vier Mitgliedern und einem Präsidenten. Diese werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.
- 5.7.3 Die Mitgliedschaftskommission formuliert ihre Anträge zuhanden des Vorstands.
- 5.8 Regionalgruppen
- Die Mitglieder der suisse.ing können sich zu Regionalgruppen zusammenschliessen, um regionale Aufgaben zu lösen. Sie fördern den Qualitätsbegriff des Berufsstandes, vertreten die regionalen Interessen der Mitglieder, sie pflegen den kollegialen Erfahrungsaustausch und prüfen die Aufnahme-gesuche neuer Mitglieder als erste Instanz.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Ausgaben in der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Generalversammlung beschliesst der Vorstand in Anlehnung an das Budget oder die Rechnung des Vorjahres.

7. Finanzielle Beiträge

Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge sind bis 1. Juli des laufenden Jahres zu bezahlen. Im letzten Quartal des Geschäftsjahres aufgenommene Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag erst ab dem Folgejahr. Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag pro Vollzeitstelle, entsprechend der Grösse des Büros, zusammen.

8. Ausschluss wegen Nichtbezahlung

Mitglieder, welche ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden von der rechnungsführenden Stelle durch eingeschriebenen Brief zur Zahlung bis spätestens Ende des Jahres aufgefordert. Dauernder Zahlungsverzug berechtigt den Vorstand, den Betreffenden nach gebührender Mahnung aus der Vereinigung auszuschliessen.

9. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern vorher in der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden.

10. Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss hat auch Bestimmungen über die Verwendung des Verbandsvermögens zu enthalten.

11. Auslegung

Im Falle einer verschiedenartigen Auslegung des französischen und des deutschen Textes der Statuten ist der deutschsprachige Text massgebend.

12. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 16. November 2022 in Bern in Kraft.

Der Präsident

Andrea Galli

Der Geschäftsführer

Dr. Mario Marti